

Freistaat Bayern

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus den
Wirtschaftswissenschaften und dem Beihilferecht**

Lösungshinweis

Abkürzungen: VV = Verwaltungsvorschriften zu den Artikeln der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)
BAH. = Bearbeitungshinweis

Aufgabe A

Zu Frage 1

Die Erteilung des Auftrags an die Druckerei stellte eine Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne der VV 2.1 zu Art. 34 BayHO dar. Es wurde ein Werklieferungsvertrag abgeschlossen und eine Zahlungsverpflichtung für den Freistaat Bayern eingegangen. Damit Rita Reblaus diesen Auftrag erteilen durfte, mussten die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze beachtet worden sein, die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vorliegen und die handelnde Person persönlich bewirtschaftungsbefugt gewesen sein.

Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

Ausgaben dürfen nach dem Grundsatz der Notwendigkeit nur getätigt werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO). Die Veröffentlichung von Forschungs- und Versuchsergebnissen gehört zu den Aufgaben der LWG.

Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 u. Art. 34 Abs. 2 BayHO) ist die günstigste Relation zwischen verfolgtem Zweck und eingesetzten Mitteln anzustreben und hierbei die aufzuwendenden Mittel auf den notwendigen Umfang zu begrenzen (VV 2.1 zu Art. 7). Um dies zu erreichen, waren u.a. die Vergabegrundsätze zu beachten (Art. 55 Abs. 1 BayHO), was laut BAH. 2 geschehen ist.

Die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze wurden somit beachtet.

Persönliche Bewirtschaftungsbefugnis

Persönlich bewirtschaftungsbefugt ist der Leiter der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, soweit nicht ein Beauftragter für den Haushalt bestellt ist (Art. 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BayHO). Laut Sachverhalt ist Rita Reblaus zur Beauftragten für den Haushalt der LWG bestellt (Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BayHO, VV 1.1, 3.3.1 zu Art. 9). Als Regierungsoberinspektorin (A10) erfüllt sie die Mindestvoraussetzung der Qualifikation für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A10 (VV 1.1 S. 3 zu Art. 9). Somit obliegt ihr die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der LWG.

Dafür, dass sie im vorliegenden Fall in eigener Sache oder Sachen ihrer Angehörigen tätig wurde (VV 2.1 S. 4 zu Art. 34), liegen keine Anhaltspunkte vor.

Rita Reblaus war somit persönlich bewirtschaftungsbefugt.

Sachliche Bewirtschaftungsbefugnis

Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis ist gegeben, wenn die richtige Art der Haushaltsmittel bei der zutreffenden Haushaltsstelle zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung zugewiesen wurde und noch in erforderlicher Höhe verfügbar ist (Art. 34 Abs. 2 BayHO).

Mit Zuteilung der Haushaltsmittel im Jahr 2022 per maßgebendem Teil des Einzelplans (VV 1.2.1 zu Art. 34, BAH. 1) wurde der LWG die Befugnis übertragen, im Rahmen dieser Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen oder Verträge zu schließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen (VV 2.1 zu Art. 34).

Vertragsabschluss und Zahlung fielen im Sachverhalt in das Haushaltsjahr 2022. Es handelte sich somit um ein innerjähriges Geschäft, weshalb die bewirtschaftete Haushaltsmittelart Ausgabemittel sind (Art. 3 Abs. 1 BayHO).

Die Zuweisung der budgetierten Ansätze an die LWG (BAH. 3, Nr. 12.1 DBestHG, Nr. 10.2 HvR) erfolgte ohne Reservebildung (Nr. 10.7 HvR, VV 1.6 zu Art. 34).

Einschlägige Haushaltsstelle für die Druckkosten ist 08 72/531 11, denn es handelte sich laut Sachverhalt um die Publikation wissenschaftlicher Forschungs- und Versuchsergebnisse (Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 BayHO, VV 1 u. 2/13, Art. 35 Abs. 1 BayHO, VV 5/35, Anl. 2 (Gruppierungsplan) und Anl. 3 (Festtitelverzeichnis) zu den VV-BayHS).

Laut Sachverhalt waren auf dem einschlägigen Titel noch 2.500,00 EUR verfügbar. Der Druckauftrag kostete jedoch 4.000,00 EUR. Das gewährte Skonto ist gemäß Nr. 3.7 HvR auszunutzen, somit wurden Ausgabemittel in Höhe von 3.920,00 EUR benötigt. Es fehlten also zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung 1.420,00 EUR.

Zwischenergebnis: Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis war vorerst nicht gegeben.

Liegen Haushaltsmittel nicht in erforderlicher Höhe vor, ist der fehlende Betrag grundsätzlich mit einem Antrag nach Muster 2 zu Art. 37 (zweifach) nachzufordern (Art. 34 Abs. 2 BayHO, VV 2.5 zu Art. 34, VV 4.1 zu Art. 37). Die LWG hat den Antrag an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten (BAH. 1, VV 5 S. 1 zu Art. 37). Hierbei sind die VVs 2.1 bis 2.6 zu Art. 37 sinngemäß zu beachten (VV 4.2 zu Art. 37).

Vor der Antragstellung war daher zu prüfen, ob der Bedarf anderweitig aufgefangen werden konnte (VV 4.2, 2.2 S. 2 zu Art. 37).

Aufgrund der Anwendung von Nr. 12 DBestHG (BAH. 3) unterliegen die im Sachverhalt genannten Titel grundsätzlich alle der erweiterten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen nach Nr 12.1 Bst. b) und c) DBestHG. Der Mehrbedarf könnte also ggf. durch eine Verstärkung aus deckungspflichtigen Ausgaben aufgefangen werden (VV 2.2 S. 2 Spiegelstrich 2 zu Art. 37).

Ausgaben dürfen grundsätzlich nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck in Anspruch genommen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO, Grundsatz der sachlichen Bindung). Deckungsfähigkeit (Art. 20 Abs. 2 BayHO, VV 1 zu Art. 20, Art. 46 BayHO) ist die Möglichkeit, bei einem Titel aufgrund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen deckungspflichtigen Titeln höhere Ausgaben zu leisten und stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar.

Fraglich ist aber, ob die Maßnahme noch innerhalb des Budgets ausgeglichen werden konnte, da laut Sachverhalt auch bei anderen Titeln bereits höhere Ausgaben als vom Haushaltsansatz vorgesehen geleistet worden waren.

Titel	Mehrausgaben
518 01	300,00 EUR
527 01	1.500,00 EUR
Summe	1.800,00 EUR

Eine Deckungsfähigkeit von Titel 519 01 zugunsten eines anderen budgetierten Titels ist gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG ausgeschlossen.

Der Titel 547 01 ist gemäß BAH. 3 von der Anwendung der Nr. 12.1 DBestHG aufgrund der Vorbemerkung im Einzelplan von der dezentralen Budgetverantwortung ausgenommen (Nr. 12.8 DBestHG, Nr. 10.2 S. 1, S. 4 HvR).

Ebenfalls vom Budget ausgenommen sind Verpflichtungsermächtigungen, wie sie vorliegend bei Titel 812 01 zugewiesen und noch verfügbar sind (Nr. 10.2 S. 2 HvR).

Im Rahmen der Deckungsfähigkeit sind demnach am 15.11.2022 verfügbar:

Titel	Einsparungen
511 01	300,00 EUR
514 01	200,00 EUR
546 49	2.300,00 EUR
Summe	2.800,00 EUR
Abzgl. (s.o.):	1.800,00 EUR
= verfügbar	1.000,00 EUR

Aufgefangen werden müssen jedoch 1.420,00 EUR.

Zwischenergebnis: Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis war nach wie vor nicht gegeben.

Da die LWG laut Sachverhalt Einnahmen aus dem Verkauf eigener Erzeugnisse erzielt, könnte der verbleibende Fehlbetrag ggf. durch gekoppelte Mehreinnahmen aufgefangen werden (VV 2.2 S. 2 Spiegelstrich 3 zu Art. 37).

Durch Mehreinnahmen bei Titel 125 01 erhöht sich die Ausgabebefugnis bei den in Nr. 12.1 DBestHG genannten Titeln, somit auch bei Titel 531 11, bis maximal 10 % des Sollansatzes bzw. bis zur Hälfte der Mehreinnahmen (Nr. 12.6 DBestHG, Nr. 10.4 HvR).

Einnahmetitel	Sollansatz 2022	Ist-Einnahmen
125 01	12.000,00 EUR	13.000,00 EUR
Erwirtschaftete Mehreinnahmen		1.000,00 EUR
Obergrenze: max. 10 % des Sollansatzes		1.200,00 EUR
½ der Mehreinnahmen		500,00 EUR

Die erwirtschafteten Mehreinnahmen wirkten sich somit mit dem Betrag von 500,00 EUR budgeterhöhend aus.

Insgesamt konnten nunmehr die bei Titel 531 11 fehlenden Ausgabemittel in Höhe von 1.420,00 EUR innerhalb des Budgets durch deckungspflichtige Ausgaben und durch managementbedingte Mehreinnahmen aufgefangen werden. Es handelte sich insoweit nicht um eine überplanmäßige Ausgabe, ein Antrag nach Muster 2 zu Art. 37 konnte unterbleiben, da das Budget nicht überschritten wurde (Nr. 10.6.1 S. 1 u. 2 HvR).

Ergebnis: Da die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze beachtet wurden, Rita Reblaus persönlich bewirtschaftungsbefugt war und die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vorlag, durfte sie am 15. November 2022 den Auftrag an die Druckerei erteilen.

Zu Frage 2

Beschaffung der Zentrifuge aus Mitteln der unbesetzten A13-Stelle

Die Bezüge der planmäßigen Beamten sind auf dem Titel 422 01 nachgewiesen (Begründung wie oben). Für planmäßige Beamte ist die zutreffende Haushaltsmittelart eine Stelle (Art. 17 Abs. 5 BayHO). Bei der Bewirtschaftung ist die Verwaltung an den Stellenplan gebunden (Art. 6 Abs. 1 HG, Nr. 2.1 DBestHG, VV 4.1 zu Art. 17).

Da bei der LWG die dezentrale Budgetverantwortung angewandt wird (BAH. 3), kann der Titel 812 01 nach Maßgabe der Nr. 12.2 DBestHG auch aus dem Stellengehalt gebundener Stellen verstärkt werden. Hierfür müssen aber die Voraussetzungen der Nr. 12.2 DBestHG in Verbindung mit Nr. 10.3.1 HvR erfüllt sein.

Die Stelle muss freigeworden und besetzbar sein (Nr. 10.3.1.1 HvR). Hierfür ist zunächst die dreimonatige haushaltsgesetzliche Wiederbesetzungssperre einzuhalten (Art. 6 Abs. 2 S. 2 HG, Nr. 10.3.1.2 HvR). Über die haushaltsgesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus muss die Stelle noch mindestens 1 Jahr freigehalten werden, sie darf nicht zum Einzug vorgesehen sein und es darf sich nicht um eine Zufallseinsparung handeln, sondern sie muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme freigeworden sein (Nr. 12.2.1 DBestHG, Nr. 10.3.1.3 HvR).

Laut Sachverhalt ist die Stelle seit 01.01.2022 unbesetzt. Unter Berücksichtigung der haushaltsgesetzlichen Wiederbesetzungssperre bis 31.03.2022 und des weiteren Freihaltens um mindestens 1 Jahr muss die Stelle mindestens bis 31.03.2023 unbesetzt sein. Dies ist erfüllt, da eine Nachbesetzung erst zum 01.10.2023 vorgesehen ist. Somit handelt es sich außerdem einerseits nicht um eine zum Einzug vorgesehene Stelle und außerdem um eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme und keine Zufallseinsparung.

Die in den drei Monaten der haushaltsgesetzlichen Wiederbesetzungssperre eingesparten Beträge dürfen nicht im Budget verwendet werden (Nr. 10.3.1.2 HvR). Die Personalkosten sind daher grundsätzlich erst nach Ablauf, also vorliegend ab dem Monat 04/2022 budgetverstärkend verrechenbar.

Zur Budgetverstärkung für Sachinvestitionen steht gemäß Nr. 12.2.2 Bst. a) DBestHG für jeden vollen Monat 1/12 aus 75 % des durchschnittlichen Stellengehalts (Nr. 10.3.3 HvR) von 73.700,00 EUR (BAH. 4) zur Verfügung.

$73.700,00 \text{ EUR} \times 75 \% \times 1/12 = 4.606,25 \text{ EUR pro Monat.}$

2023 wird die Stelle noch neun Monate freigehalten (01.01. – 30.09.), somit insgesamt $9 \times 4.606,25 \text{ EUR} = 41.456,25 \text{ EUR.}$

Ergebnis: Im Budget 2023 stehen für die Ersatzbeschaffung der Spezialzentrifuge aufgrund der Verstärkungsmöglichkeit aus dem Stellengehalt gebundener Stellen 41.456,25 EUR aus der freien Referentenstelle zur Verfügung.

Abordnung des Beamten an die LWG

Die haushalterische Abwicklung der Bezügezahlung abgeordneter Beamter richtet sich nach den „Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung“ (VANBest = Anlage zu den VV zu Art. 50 BayHO; Art. 50 Abs. 2 BayHO, VV 2 zu Art. 50). Die Stellenbewirtschaftung bei Abordnungen richtet sich nach VV 4.2 zu Art. 49.

Vorliegend handelt es sich um eine Abordnung vom LGL (Einzelplan 12) an die LWG (Einzelplan 08), also innerhalb der bayerischen Staatsverwaltung.

Die Bezüge des abgeordneten Beamten sind bei der LWG (Kapitel 08 72) nachzuweisen (Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 2.1 VANBest) und zwar beim Titel für abgeordnete Beamte 422 31 (Nr. 2.2 VANBest), da es sich nicht um das gleiche Kapitel handelt (Nr. 2.3 VANBest).

Jedoch wird bei der LWG als aufnehmender Verwaltung hierfür keine freie und besetzbare Planstelle oder Stelle für abgeordnete Beamte benötigt, da der Beamte lediglich für die Dauer eines Jahres abgeordnet wird (Nr. 2.6 VANBest, VV 4.2 Bst. b) Abs. 1 zu Art. 49).

Beim LGL (abordnende Verwaltung) ist der Beamte dementsprechend weiterhin auf seiner Planstelle zu führen (VV 4.2 Bst. a) Abs. 1 zu Art. 49).

Aufgabe B

Zu Frage 1

Der Kauf stellt eine Bewirtschaftungsmaßnahme dar (VV 2.1 zu Art. 34), für die die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vorliegen muss.

Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt vor, wenn bei der zutreffenden Haushaltsstelle 06 14/536 01 (BAH. 2) zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung (hier Kaufvertrag) die richtige Art der Haushaltsmittel (hier Ausgabemittel) in erforderlicher Höhe zugewiesen und noch verfügbar ist (Begründung w.v. Aufgabe A).

Laut Sachverhalt ist die Anschaffung nicht durch Haushaltsmittel des Fachbereichs gedeckt. Nach BAH. 2 ist der einschlägige Titel 536 01 als Leertitel ausgebracht. Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt somit zunächst nicht vor.

Stehen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung, so ist nach Art. 37 und den VV hierzu zu verfahren (VV 2.5 zu Art. 34), d.h. grundsätzlich müssten Ausgabemittel nachgefordert werden (VV 4.1/37).

Einer Nachforderung bedarf es aber nicht, wenn sich der Mehrbedarf lediglich in der Höhe von zweckgebunden zur Verfügung gestellten Einnahmen ergibt. Aus der sich aus diesem Grund ergebenden über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden (VV 4 S. 2 zu Art. 8, Nr. 9 S. 2 DBestHG).

Zweckgebundene Einnahmen stellen eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung (Art. 8 S. 1 BayHO) dar. Die Spende des Vereins ist eine zweckgebundene Einnahme (Art. 8 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 BayHO), da sie ausschließlich für die Anschaffung der Trikots und Fußbälle geleistet wurde.

Richtiger Titel für die Vereinnahmung der Spende in Höhe von 700 EUR ist 282 01 (Begründung w.v.).

Da die Spende gemäß Sachverhalt tatsächlich vereinnahmt wird, die Spende auch angenommen werden durfte (im Interesse des Staates liegend) und es keinen Hinweis auf weitere entstehende Kosten gibt (VV 3 u. 4 zu Art. 8), ist hierdurch die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis auf dem Ausgabebetitel 536 01 hergestellt und der Kauf darf vorgenommen werden.

Zu Frage 2

Als Folge des Grundsatzes der sachlichen Bindung (Art. 45 Abs. 1 S. 1 BayHO, Art. 17 Abs. 1 u. Abs. 3 BayHO) sind alle Einnahmen und Ausgaben gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO mit dem vollen Betrag beim richtigen Titel nachzuweisen (Bruttoprinzip bzw. Bruttonachweis).

Das Bruttoprinzip gilt nicht bei Unrichtigkeit einer Zahlung oder Buchung (VV 1 Abs. 2 zu Art. 35).

Da der richtige Titel im vorliegenden Fall 536 01 gewesen wäre, die Ausgabe aber bei 525 21 gebucht wurde, handelt es sich um eine Titelverwechslung (VV 2.2 Bst. c) zu Art. 35). Diese ist auszugleichen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind, oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt und der zutreffende Titel im Haushaltsplan noch enthalten ist (VV 2.2 zu Art. 35). Im vorliegenden Fall sind die Bücher noch nicht abgeschlossen (Art. 4 S. 1, Art. 76 Abs. 1 BayHO).

Da laut BAH. 3 die Nr. 12 DBestHG keine Anwendung findet, sind die Titel 525 21 und 536 01 nicht gegenseitig deckungsfähig (vgl. Art. 46, 20 BayHO, Nr. 1.1 DBestHG). Vom Ausgleich der Titelverwechslung kann demnach nicht gemäß VV 2.3.3 zu Art. 35 abgesehen werden.

Ergebnis:

BfH Schön muss die Korrektur der fehlerhaften Auszahlungsanordnung veranlassen.

Art. ohne Bezeichnung = Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
§§ ohne Bezeichnung = Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV)
BHW = Bearbeitungshinweis

Aufgabe C

I. Anspruch

a) Persönlicher Anspruch (Art. 96 I, § 1 II S. 1)

- G ist als aktive Beamtin mit Anspruch auf laufende Bezüge beihilfeberechtigt (Art. 96 I S. 1, § 2 I Nr. 1 und II, BHW 1)
- F hat als Ehemann der G und berücksichtigungsfähiger Angehöriger Anspruch auf Beihilfe (Art. 96 I, § 3 I Nr. 1); kein schädliches Einkommen, 20.000 € im Bezugsjahr 2021 nicht überschritten (Art. 96 I, § 7 I S. 1 Nr. 3, § 7 IV Nr. 1, BHW 3)
- H und L (ab 15.03.2023) sind berücksichtigungsfähige Angehörige als im FZ berücksichtigte Kinder (Art. 96 I S. 1, § 3 I Nr. 2, BHW 1)

Zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen bestand für G, F, H und L Beihilfeberechtigung bzw. Berücksichtigungsfähigkeit (§ 7 II, BHW 2). Somit ist der Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen und zur Vorsorge gegeben (Art. 96 II S. 1, §§ 1 I S. 1, 8-28, 41, 42).

b) Formalien (§ 48 I S. 1, II, III S. 1)

Die Formalien bei der Antragstellung (schriftlicher Antrag, Nachweis durch Belege) wurden lt. BHW 7 erfüllt. Die Belege wurden fristgerecht eingereicht (Art. 96 IIIa, § 48 VI S. 1, Art. 31 BayVwVfG, §§ 187 I, 188 II, 193 BGB, BHW 8).

II. Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen (§ 5)

Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen nach § 5 liegen nicht vor. Die Beihilfeberechtigung von G beruht auf einem aktiven Dienstverhältnis als Beamtin. F, H und L sind berücksichtigungsfähige Angehörige.

III. Zusammentreffen eines Beihilfeanspruchs mit anderen Ansprüchen z. B. GKV (Art. 96 II S. 3 - 5, § 6 I)

Der Beihilfeanspruch von G, H und L trifft nicht mit anderen Ansprüchen zusammen. Alle drei sind laut BHW 4 beihilfekonform privat krankenversichert (Art. 96 II S. 3 - 5, § 6 I)

G hat aufgrund Ihrer Tätigkeit als Polizeibeamtin keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge, BHW 4.

Für F gilt das Subsidiaritätsprinzip bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung (Art. 96 II S. 2 - 5, § 6 S. 1, BHW 5): Beihilfegewährung ist nur möglich, wenn das vorrangig in Anspruch zu nehmende System keine Leistungen (z. B. Heilpraktiker, Wahlleistungen Krankenhaus) bzw. nur Zuschüsse (Zahnersatz) zu den dem Grunde nach beihilfefähigen Kosten gewährt. Dies trifft bei F laut BHW 5 zu.

IV. Medizinische Notwendigkeit gegeben (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 1)

Die medizinische Notwendigkeit ist grundsätzlich für alle Behandlungen und Maßnahmen gegeben (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1, BHW 6), da es sich um Erkrankungen und deren Folgen handelt.

V. Angemessenheit (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 2, S.2, S. 3 - 5)

Die Angemessenheit (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 2, BHW 10) der Rechnungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich nach der GOÄ/GOZ (§7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2). Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 - 4). Schwellenwertüberschreitungen werden ggf. bei den einzelnen Belegen genauer erläutert.

Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen sind nach Maßgabe der Anlage 1 beihilfefähig (§ 7 Abs. 1 S. 5).

VI. Ausschluss der Beihilfefähigkeit (§ 7 I S. 1 Nr. 3)

Ausschlüsse nach Art. 96 II S. 6, für Honorarvereinbarungen und notwendige Leistungen als Folge medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen finden sich im Sachverhalt nicht (§ 7 I S. 1 Nr. 3, § 7 IV Nrn. 2 und 4).

Hinweise, dass eine der Behandlungsmethoden evtl. aufgrund fehlender allgemeiner wissenschaftlicher Anerkennung ausgeschlossen sein könnte, liegen nicht vor (§ 7 I S. 1 Nr. 3, § 7 V Nr. 1 und Nr. 2, Anlage 2 zu § 7 V).

Keine Hinweise auf Leistungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 III GOZ oder § 1 II S. 2 GOÄ (Verlangensleistungen); diese wären gem. § 7 IV Nr. 3 nicht beihilfefähig.

Eine detaillierte inhaltliche Prüfung erfolgt ggf. direkt bei den entsprechenden Belegen.

VII. Bestimmung der beihilfefähigen AufwendungenBeleg 1:

Aufwendungen für Heilbehandlungen sind gem. § 19 Abs. 1. S. 1 aus Anlass einer Krankheit bei schriftlicher ärztlicher Verordnung beihilfefähig. Die Verordnung liegt in der notwendigen Schriftform vor lt. BHW 9.

Als Krankengymnast unterliegt Karl Knetter dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, hier Buchstabe c) Krankengymnast und ist dazu befähigt, die in Rechnung gestellte Heilbehandlung zu erbringen. Es sind somit die Aufwendungen grundsätzlich beihilfefähig.

Nr.	Leistung lt. Anlage 3	Gesamtbetrag	Beihilfefähiger Höchstbetrag
3	1 Physiotherap. Erstbefundung	18,00 EUR	16,50 EUR
18a	10 Klassische Massagetherapie	170,00 EUR	170,00 EUR
10a	10 KG im Bewegungsbad Einzel	330,00 EUR	312,00 EUR

Beihilfefähige Aufwendungen: 498,50 EUR

Beleg 2:

Ärztliche Behandlungen aus Anlass einer Krankheit sind nach Maßgabe des § 8 S. 1 Nr. 1 beihilfefähig.

Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 3).

Die Höhe der einzelnen Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes (§ 5 I S. 1 GOÄ). Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach den Kriterien des § 5 II GOÄ.

Überschreitet eine berechnete Gebühr den Schwellenwert, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen (§12 III S. 1 GOÄ). In der vorliegenden Rechnung betrifft dies die GOÄ-Nrn. 7 und 800.

Der Schwellenwert der GOÄ-Nr. 7 beträgt das 2,3-fache der Gebühr (§ 5 II GOÄ). Dieser Schwellenwert wurde mit dem Ansatz des 3,0-fachen Satzes überschritten, ohne dass dafür eine entsprechende Begründung in der Rechnung angegeben ist. Die Rechnungsposition wird deshalb bei der Beihilfeabrechnung auf den 2,3-fachen Satz (21,45 EUR) gekürzt.

Der Schwellenwert der GOÄ-Nr. 800 beträgt das 2,3-fache der Gebühr (§ 5 II GOÄ). Dieser Schwellenwert wurde mit dem Ansatz des 2,6-fachen Satzes überschritten mit der in der Rechnung angegebenen Begründung „schwierige Differenzialdiagnostik“. Die Rechnungsposition wird deshalb bei der Beihilfeabrechnung nicht gekürzt.

Eine Kürzung könnte hier mit der Begründung erfolgen, dass kein besonderer Zeitaufwand nachgewiesen wurde und selbst eine sehr schwierige Differenzialdiagnostik nicht als Begründung zur Erhöhung des Schwellenwertes herangezogen werden kann.

Beihilfefähige Aufwendungen: 61,72 EUR

Beleg 3:

Die gemäß Sachverhalt vorliegenden vollstationären allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 2 II KHEntgG sind nach § 28 I S. 1 Nr. 2 beihilfefähig. Beim Klinikum Dritter Orden handelt es sich um ein zugelassenes Krankenhaus (BHW 11). Gemäß § 42 Nr. 5 sind die Aufwendungen aus Anlass einer Geburt entsprechend § 28 für das Kind beihilfefähig.

Lukas wurde laut Sachverhalt gesund geboren. Nach § 46 Abs. 4 Nr. 4 gelten die Aufwendungen nach § 42 Nr. 5 für das gesunde Neugeborene als Aufwendungen der Mutter.

Beihilfefähige Aufwendungen: 1.357,34 EUR

Beleg 4:

Für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Sehhilfen ist § 22 einschlägig. Gemäß § 22 I S. 1 sind die Aufwendungen nach den Absätzen II bis VI beihilfefähig. Für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe liegt eine schriftliche Verordnung vom Augenarzt Dr. Fischauge vor (§ 22 I S. 2, BHW 9).

Für die Fassung kann keine Beihilfe gewährt werden (§ 22 II).

Es handelt sich um sphärisch-zylindrische Einstärkengläser, somit sind pro Glas bis zu 41,00 EUR beihilfefähig (§ 22 II Nr. 1 a)). Es handelt sich um Kunststoffgläser, für welche aufgrund der „Fehlbildung im Nasen- und Ohrenbereich“ nach § 22 III S. 1 Nr. 3 b) und BHW 12 jeweils weitere 21,00 EUR anerkannt werden können. § 22 III S. 2 ist nicht einschlägig. Das Brillenetui und die Brillenversicherung sind gemäß § 22 IX nicht beihilfefähig.

Somit sind folgende Beträge als beihilfefähig anzuerkennen: je 62,00 EUR für das linke und rechte Glas.

Beihilfefähige Aufwendungen: 124,00 EUR

Beleg 5:

Aufwendungen für Heilpraktiker sind gemäß § 7 I S. 5, § 8 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 in der hier aufgeführten Höhe beihilfefähig. Für Fritz als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung kann Beihilfe aufgrund des Art. 96 II S. 5 gewährt werden.

Die Heilpraktikerin Helga Handauflegen darf laut BHW 13 nach Anlage 1 abrechnen. Die in der Rechnung aufgeführten Beträge sind entsprechend der Anlage 1 auf die Höchstbeträge zu kürzen.

Die Behandlung nach GebüH-Nr. 34.2 ist nach der Anmerkung nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Die in Rechnung gestellte zweite Behandlung ist somit nicht beihilfefähig.

Leistungsbeschreibung lt. Anlage 1	Beihilfefähiger Höchstbetrag
34.2 Chiroprakt. Eingriff an der Wirbelsäule	17,00 EUR
35.2 Behandlung der Schultergelenke	21,00 EUR

Beihilfefähige Aufwendungen: 38,00 EUR

Beleg 6:

Die Aufwendungen für die Anschaffung oder Miete der in Anlage 4 genannten oder vergleichbarer Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände sind beihilfefähig, wenn sie ärztlich in Schriftform verordnet sind; dies gilt nicht für Gegenstände von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis oder Gegenstände, die der allgemeinen Lebenshaltung unterliegen (§ 21 I S. 1).

Es handelt sich um ein ärztlich schriftlich verordnetes Hilfsmittel im Falle einer Krankheit bzw. eines Unfalls, BHW 9.

Das Hilfsmittel „Klumpfußschiene“ ist in Anlage 4 zu § 21 I genannt.

Anhaltspunkte, dass es sich um einen nicht beihilfefähigen Gegenstand von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder einem geringen Abgabepreis oder um einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung handelt, sind nicht erkennbar (§ 21 I S. 1 HS. 2).

Beihilfefähige Aufwendungen: 89,90 EUR

VIII. Berechnung der Beihilfen**a) Berechnung der festzusetzenden Beihilfen**

Beihilfen werden als Vomhundertsatz zu den beihilfefähigen Aufwendungen gewährt (Art. 96 III, § 46 I). Der Bemessungssatz für eine Beamtin beträgt grundsätzlich 50 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 1 HS. 1). Es finden sich bei G keine Anhaltspunkte für einen erhöhten Bemessungssatz von 70 v. H. wegen Elternzeit (Art. 96 III S. 2 Nr. 1 HS. 2). Jedoch gilt ab dem Monatsersten des Geburtsmonates von Lukas (d. h. 01.03.2023) für Gerda ein erhöhter Bemessungssatz von 70 v. H., da zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder (Art. 96 III S. 3 HS. 1) vorhanden sind.

Der Bemessungssatz für F beträgt als Ehegatte der Beamtin 70 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 2).

Der Bemessungssatz für H und L beträgt als Kinder der Beamtin 80 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 3).

Somit errechnen sich folgende Beihilfen:

	Bhf. Betrag:	BMS:	Beihilfe:
Beleg 1	498,50 EUR	50 v. H.	249,25 EUR
Beleg 2	61,72 EUR	80 v. H.	49,38 EUR
Beleg 3	1.357,34 EUR	70 v. H.	950,14 EUR
Beleg 4	124,00 EUR	70 v. H.	86,80 EUR
Beleg 5	38,00 EUR	70 v. H.	26,60 EUR
Beleg 6	89,90 EUR	80 v. H.	71,92 EUR
Gesamt			1.434,09 EUR

b) Berechnung der auszahlenden Beihilfen

Die festgesetzte Beihilfe ist ggf. noch um die Eigenbeteiligungen nach Art. 96 III S. 5 für Arzneimittel/ Medizinprodukte zu mindern. Dies kann jedoch außer Ansatz bleiben, da keine Arzneimittel geltend gemacht wurden.

Da laut BHW 11 keine Wahlleistungen in Anspruch genommen wurden, erfolgt kein Abzug von Wahlleistungen im Krankenhaus nach Art. 96 II S. 7, § 28 I S. 2 Nr. 1 und 2.

Überweisung der Beihilfe durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut in Höhe von: **1.434,09 EUR.**

Aufgabe D

Als Versorgungsempfängerin hat A Anspruch auf Beihilfe (Art. 96 I S. 1, § 2 I Nr. 2 und II, BHW 1) und zwar zu einem Bemessungssatz von 70 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 2).

Zahnärztliche Behandlungen aus Anlass einer Krankheit sind nach Maßgabe des § 8 S. 1 Nr. 3 beihilfefähig.

Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 3).

Die Höhe der einzelnen Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes (§ 5 I S. 1 GOZ). Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach den Kriterien des § 5 II GOZ.

Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der GOÄ zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung in der GOZ enthalten ist und wenn die Leistung, die der Zahnarzt erbringt, in den entsprechenden Abschnitten der GOÄ aufgeführt ist. Dies betrifft die GOÄ 1, § 6 II Nr. 1 GOZ.

Überschreitet eine berechnete Gebühr den Schwellenwert, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen (§10 III S. 1 GOZ). In der vorliegenden Rechnung betrifft dies die GOZ-Nr. 70.

Der Schwellenwert der GOZ-Nr. 70 beträgt das 2,3-fache der Gebühr (§ 5 II GOZ). Dieser Schwellenwert wurde mit dem Ansatz des 2,5-fachen Satzes überschritten mit der entsprechenden Begründung „hoher Zeitaufwand“. Die Rechnungsposition wird deshalb bei der Beihilfeabrechnung nicht gekürzt.

Gemäß § 16 sind die Aufwendungen für funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen nur beihilfefähig, wenn bestimmte Indikationen vorliegen. Laut BHW 3 wurde bei A eine umfangreiche Gebissanierung vorgenommen, daher ist § 16 S. 1 Nr. 3 einschlägig. Der erhobene Befund wurde laut BHW 3 nachgewiesen (§ 16 S. 3). Eine umfangreiche Gebissanierung liegt nach § 16 S. 2 nur vor, wenn insgesamt mindestens acht Seitenzähne mit Inlays oder Kronen sanierungsbedürftig sind oder fehlen.

Gemäß BHW 3 wurden bei Agnes Angst jedoch nur fünf Seitenzähne behandelt. Daher sind die GOZ-Nrn. 8010 und 8020 nicht beihilfefähig.

Somit ergeben sich beihilfefähige Aufwendungen i. H. von 90,20 EUR und nach Anwendung des persönlichen Bemessungssatzes eine festzusetzende Beihilfe i. H. von **63,14 EUR**.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
